

DIE EHEGESETZE DES AUGUSTUS

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649769544

Die Ehegesetze des Augustus by Paul Jörs

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

PAUL JÖRS

**DIE EHEGESETZE
DES AUGUSTUS**

Germany

92

DIE EHEGESETZE

DES

AUGUSTUS

VON

PAUL JÖRS
PROFESSOR IN GIESSEN

MARBURG

N. G. ELWERT'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG

1894

+

7.

Die Ehegesetze des Augustus.

Als Augustus im Jahre 725/29 nach Beendigung der Bürgerkriege triumphirend in Rom einzog, hatte er die grössere Hälfte seiner Arbeit noch vor sich. Es galt jetzt der erschöpften Welt den langersehnten und blutig erkämpften Frieden zu bewahren, es galt die Staatsverfassung ohne Bruch mit der Vergangenheit in die Bahnen des Principats hinüberzuleiten und die lebenden Geschlechter mit den neuen Verhältnissen auszusöhnen, es galt vor allen Dingen die in den hundertjährigen Bürgerkriegen verwilderte Gesellschaft auf neue Grundlagen zu stellen. Diesen letzteren Teil seiner Aufgabe hat er vorzugsweise durch seine Ehegesetze zu lösen gesucht. Nur mit wenig Worten gedenkt er in der berühmten Uebersicht seiner Taten, dem Monumentum Ancyranum, dieser seiner Wirksamkeit (2, 12 ff.): *Legibus novi[s] latis complura e]xempla maiorum exolescentia iam ex nost[ro usu reduxi et ipse] multarum rer[um exe]mpla imitanda pos[teris tradidi]*. Und doch erstreckt sie sich über die ganze Zeit seiner Alleinherrschaft: sie beginnt gleich nach dem aegyptischen Kriege und hat ihn bis in seine letzten Lebensjahre beschäftigt.

Im folgenden soll versucht werden, die einzelnen Acte dieser Gesetzgebung, soweit das nach unseren Quellen möglich ist, klar zu stellen ¹⁾, ihr Verhältnis zu einander zu untersuchen

1) Die Frage hat seit lange die Forschung beschäftigt. Nach den ersten Versuchen von Lipsius (Exc. zu Tac. Ann. 3, 25) und Ramos del Manzano (Ad leg. Jul. et Pap. Comm. in Meermanns Thesaurus V 55 ff.) hat Heineccius (Ad leg. Jul. et P. P. Comm. 3. Aufl. Genf 1747. S. 38 ff.) sie zu lösen unternommen und ist zu dem Resultat gelangt, dass die

und ihre Spuren in den Berichten der Historiker wie den Stimmen der Zeitgenossen zu verfolgen. Zur Lösung dieser Aufgabe wird es natürlich an vielen Punkten nötig sein auf den Inhalt der einzelnen Gesetze einzugehen. Hierzu gehört vor allen Dingen die Feststellung, was von dem uns bekannten Material der Ehegesetze der *Lex Iulia de maritandis ordinibus* und was der *Lex Papia Poppaea* angehört. Ich habe diese Arbeit schon früher unternommen¹⁾ und werde mich im folgenden, wenn es auf den Inhalt der beiden Gesetze ankommt, kurz darauf beziehen.

Lex Iulia de maritandis ordinibus erst im Jahre 4/757 geltendes Recht geworden sei. Diese Ansicht ist, so unhaltbar sie ist, in der juristischen Litteratur auch heute noch als die herrschende zu bezeichnen. Vgl. Bach Hist. iurispr. Rom.* 323 f.; Wächter Ueb. Ehescheidungen b. d. Röm. 125; Schweppe R. RG.* 77; Puchta Inst. I** 296 f.; Rudorff R. RG. I 69; Esmarch R. RG.* § 102; Salkowski Inst. 23; Padeletti Stor. d. dir. R. Cap. 38; Hölder Inst. 280; Sohm Inst.* 358; Baron Inst. 74; Cxyhlarz Inst.* 13; auch Schulin R. RG. 99 gehört hierher, obwol er ganz unmögliche Jahre bringt. Freilich haben wol die wenigsten der hier genannten Autoren die Frage selbständig nachgeprüft. Eine andere Ansicht hat Wenck aufgestellt, indem er den Beginn der Geltung des iulischen Gesetzes in das Jahr 741/13 verlegt. Ihm folgen Zimmern Gesch. d. R. Priv. R. I, 110 f.; Rein Privatr. u. Civilpr. d. R. 461 ff.; Gitzler Quaest. de lege Iul. et P. P. I, 5 ff.; Danz R. RG. I 98. Erst in der neueren Zeit findet sich die allein mögliche Fixirung der *Lex de mar. ord.* auf 736/18 oder 737/17, unter den Juristen m. W. zuerst bei Walter R. RG. I* 517; dgl. Kuntze Inst. II 259; Cogliolo zu Padeletti a. a. O. S. 487 h; Wlassak Processgesetze I 185; Karlowa R. RG. I 617. Vgl. ferner Marquardt R. Privataltertümer* 75 f.; Mommsen R. StR. II* 882; auch Marx De Sex. Propertii vita et libr. ordine temporibusque 19 ff. — Auf eine Polemik gegen alle Ansichten, welche die *Lex de mar. ord.* im Jahre 737/17 nicht als geltendes Recht anerkennen, gehe ich im folgenden nicht ein, denn über die Beweiskraft einer Urkunde wie das *SC. de ludis saecularibus* kann man meines Erachtens nicht streiten. Meine Aufgabe ist die im Text angegebene.

1) Ueber das Verhältnis der *Lex Iulia de mar. ord.* zur *Lex Papia Poppaea*. Diss. Bonn 1882. Um den langen Titel zu vermeiden, soll die Schrift hier immer mit I. P. P. citirt werden.

Die Ehegesetzgebung vor 735/19.

In consulatu sexto et septimo, bella ubi civilia exstiteram per consensum universorum [potitus rerum omnium], rem publicam ex mea potestate in senatus populique arbitrium transtuli.

Mit diesen Worten schildert Augustus¹⁾ die Hinüberleitung des römischen Staates aus dem seit 711/43 bestehenden Ausnahmezustand in die ordentliche Verfassung. Er gab die von ihm bisher festgehaltenen Machtbefugnisse während des Jahres 762/28 und zu Anfang 727/27 dem Senat und Volk zurück²⁾, hob dann alle bis zum Jahre 726/28 getroffenen verfassungswidrigen Ausnahmeregelungen durch ein allgemeines Edict auf und übernahm schliesslich auf Bitten des Senats am 16. Januar 727/27 den Namen Augustus und das Imperium³⁾. Im Verein mit dieser Auflösung seiner Alleinherrschaft begann Augustus die Neuordnung des Staates. Eine Reihe der wichtigsten grundlegenden Gesetze und Verordnungen entstammt den Jahren 725/29 bis 727/27⁴⁾. Unter diesen befindet sich der erste Ver-

1) Mon. Anc. 6, 13 ff. (gr. 17, 17 ff.).

2) Dio nennt uns (52, 13; 53, 4. 5. 9; 56, 39): τὰ ὄπλα, τὰ ἔθνη, τὰ ἐπίσκοπα, τὰ χρήματα, τὰς προσόδους, τὰς ἀρχάς, τοὺς νόμους d. i. Commando, Provinzen, Finanzen und Zölle, Vergebung der Aemter, Gesetze (Verordnungsrecht).

3) Mommsen Mon. Anc.² 145 ff., StR. II² 745 ff. 845. 847.

4) Ueber die wichtigsten der hierher gehörenden Stellen (Dio 53, 21; Tac. Ann. 3, 28; Flor. 2, 34; Oros. 6, 22) wird gleich näher zu reden sein. Vgl. ferner Vellei. 2, 89: *Finita vicesimo anno (705/19—725/29) bella civilia, ... revocata pax, ... restituta vis legibus, iudiciis auctoritas, senatus maiestas; ... leges emendatae utiliter, latae salubriter; senatus sine asperitate nec sine severitate lectus (726/28)*. Hieronymus a. Abr. 1988 (725/29), zwischen dem Triumph des Augustus (725/29) und dem Census (726/28): *Augustus Romanis plurimas leges statuit*; vgl. dazu die armen. Uebersetzung des Eusebios bei Schöne S. 140 und Synkellos Chronogr. S. 592 Dindorf: *Αὐγούστος Ῥωμαίοις ἐνομοθέτησε*. Cassiodor Chr. zu 727/27: *Caesar leges protulit, iudices ordinavit, provincias disposuit et ideo Augustus cognominatus est*. Diese Notiz ist deswegen von Bedeutung, weil sie auf Livius zurückgeht; vgl. Mommsen Abh. d. Sächs. Ges. d. W. ph.-hist. Cl. III 551 f.; die Periocha 134 bemerkt z. T. in wörtlicher Uebereinstim-

such des Kaisers die gesunkenen Sitten und Ehezustände zu bessern¹⁾. Ihm müssen wir jetzt unsere Aufmerksamkeit zuwenden und unsere Behauptung näher zu begründen suchen.

I.

Zunächst handelt es sich darum, nachzuweisen, dass überhaupt ein Ehegesetz in den Jahren 725/29 bis 727/27 erlassen worden ist.

1. Eine directe Erwähnung eines solchen Gesetzes haben wir nur bei Propez (II 7):

mung: *Caesar rebus compositis et omnibus provinciis in certam formam redactis Augustus quoque cognominatus est.* Der Auffassung von Wlassak (R. Procesag. I 185, 23) über die Wertlosigkeit dieser Nachricht kann ich mich nicht anschließen. Mommsen spricht an der von W. angezogenen Stelle (S. 568) nur von den mit dem Jahre 81/784 beginnenden Auszügen aus Hieronymus und Prosper. Vgl. ferner Verg. Aen. I 292 f.: *Remo cum fratre Quirinus Iura dabunt*; und dazu Servius: *Vera tamen hoc habet ratio: Quirinum Augustum esse, Remum vero pro Agrippa positum.*

1) Vielleicht rührte der Plan zu dieser Gesetzgebung schon von Caesar her. Im Jahre 708/46 sagt nämlich Cicero (p. Marc. 23): *Omnia sunt excitanda tibi, C. Caesar, uni, quae iacere sentis belli ipsius impetu, quod necesse fuit, percussa atque prostrata: constituenda iudicia, revocanda fides, comprimendae libidines, propaganda suboles, omnia quae dilapsa iam diffuserunt, severis legibus vincienda sunt.* Eine ganz ähnliche Motivierung wie sie später bei Augustus Gesetzen wiederkehrt. Dass diese Gesetze über *comprimendae libidines* (Ehebruch?) und *procreanda suboles* wirklich von Caesar erlassen seien, wird nirgends überliefert. Auch aus Dio 43, 25 (zum Jahre 708/46): *πολεμιαδίας ἀδλα ἐπέδηκεν* lässt sich nichts Bestimmtes entnehmen. Nur einzelne Massnahmen Caesars, welche den augustischen Ehegesetzen entsprechende Vorschriften aufweisen, begegnen. Die eine rührt schon aus früherer Zeit her: in seiner Lex agraria von 695/59 hatte Caesar den Bürgern, welche drei oder mehr Kinder hatten, Ackerlose zugewiesen (Suet. Caes. 20; Appian Bürg. 2, 10; Dio 38, 7). Die andere gehört Caesars späteren Jahren an: Hieronymus bemerkt z. J. Abr. 1971 (708/46): *Prohibitae electricis margaritique uti quae nec viros nec liberos haberent et minores essent annis XLV*; vgl. dazu Suet. Caes. 43: *Lecticarum usum, item conchyliatae vestis et margaritarum nisi certis personis et aetatibus perque certos dies ademit.* Ähnliche Bestimmungen hat später die Lex de mar. ord. aufgenommen.

*Gavisa es certe sublatam, Cynthia, legem,
qua quondam edicta flemus uterque diu,
ni nos divideret.*

Das zweite ¹⁾ Buch dieses Dichters lässt folgende Datirungen zu ²⁾: dem Jahre 726/28 gehört die Elegie II 31 an wegen der darin besungenen Einweihung des Tempels des palatinischen Apollo; El. II 34, 91 spricht von dem 727/27 oder 728/26 erfolgten Tode des Cornelius Gallus; El. II 10 ist wegen der darin erwähnten indischen Gesandtschaft ³⁾ und des vor Augustus zitternden Arabiens ⁴⁾ wenigstens mit grosser Wahrscheinlichkeit in das Jahr 728/26 oder 729/25 zu setzen. Vor 726/28 und nach 729/25 führt keine sichere Spur des zweiten Buches. Nehmen wir noch hinzu, dass das dritte uns durch die Erwähnung des Todes des Marcellus (III 18) im Jahre 731/23 einen sicheren Anhalt gewährt, so ergibt sich aus Properz, dass ein Ehegesetz des Augustus erlassen und innerhalb der Jahre 726/28 bis 731/23 wieder aufgehoben wurde. Indessen wird es möglich sein, die Grenzen noch näher einzuschränken. An sich wäre ja denkbar, dass das fragliche Gesetz nicht von Augustus selbst sondern in seinem Auftrage von andern Magistraten dieser Jahre rogirt worden sei. Beispiele dafür liefern gerade seine sozialpolitischen Gesetze mehrfach (Lex Aelia Sentia, Fufia Caninia, Papia Poppaea). Indessen lässt die Haltung und der Ton unserer Elegie das hier wenig glaubhaft

1) Ich habe mich an die überlieferte, nicht an Lachmanns Zählung der Bücher angeschlossen.

2) Litteraturnachweise bei Teuffel R. LG. § 246, 3.

3) Oros. 6, 21; Hieron. a. Abr. 1991 (728/26); vgl. Mommsen Mon. Anc. 133.

4) Die Worte *et domus intactae te tremis Arabiae* sind jedenfalls vor dem Beginn des Feldzuges des Aelius Gallus (729/25) und namentlich vor dessen Misserfolg 730/24 (vgl. Mommsen Mon. Anc. 106 ff.; R. G. V 608 ff.) geschrieben. Dass dieser arabische Krieg schon 728/26 beabsichtigt wurde, und dass der Plan des Kaisers schon damals dem Properz bekannt sein konnte, zeigt die gleichzeitige Erwähnung mit dem ebenfalls beabsichtigten (Dio 53, 22) und in diesem Jahre wieder aufgegebenen (Dio 53, 25) britannischen Feldzuge des Augustus bei Horaz Od. I 35, 29 ff.; vgl. III 4, 33; III 5, 3; auch I 29, 1 ff.

erscheinen. Der Dichter richtet seine Pfeile direct gegen den Kaiser (5 f.):

*at magnus Caesar. sed magnus Caesar in armis
devictae gentes nil in amore valent.*

Wenn aber Augustus selbst der Urheber des Gesetzes war, so sind wir auf die Zeit seiner Anwesenheit in Rom beschränkt, das heisst auf die Zeit von seinen Triumphen im August 725/29 bis zu seinem Aufbruch nach Gallien, etwa Mitte 727/27, und von seiner Rückkehr im Jahre 730/24 bis zur Abreise nach dem Osten 732/22. Von diesen beiden Zeiträumen hat der erstere die grössere Wahrscheinlichkeit für sich, weil wir damit innerhalb der sonst für das zweite Buch des Properz nachweisbaren Grenzen bleiben und das Ehegesetz auch sachlich am besten zu den jenen Jahren angehörenden reorganisatorischen Gesetzen des Augustus passt.

2. Wie schon gesagt, findet sich ausser dieser Stelle des Properz in den Quellen keine directe Erwähnung des Gesetzes. Jedoch lassen sich eine Reihe von Andeutungen nachweisen, aus denen man mit grösserer oder geringerer Sicherheit Schlüsse auf dasselbe ziehen kann.

Tacitus berichtet (Ann. III 25) von einer Revision der Lex Papia Poppaea unter der Regierung des Tiberius im Jahre 20/773. Er spricht von der Erfolglosigkeit der augustischen Ehegesetze und dem Unwesen der Delatoren und knüpft daran einen allgemeinen Excurs: *ea res admonet, ut de principiis iuris et quibus modis ad hanc multitudinem infinitam ac varietatem legum perventum sit, altius disseram*. Das hier ange deutete Thema wird weiter ausgeführt (Cap. 26—28). Von den glücklichen Urzuständen ausgehend, in denen niemand etwas unsittliches begehrte und keine Abschreckung nötig war, schildert der Schriftsteller, wie allmählich Selbstsucht, Ehrgeiz und Verfall der guten Sitte zur Herrschaft Einzelner und zum Erlass von Gesetzen führte, wie dann die Gesetzgebung immer mehr von den Machthabern missbraucht wurde: *et corruptissima re publica plurimae leges*. Hierauf wird des dritten Consulats des Pompeius (702/52) gedacht (*tertium consul*